

Ein Kind braucht beide Elternteile

Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 8. Juni 2007 eingereichten und begründeten sowie am 16. August 2007 an den Staatsrat überwiesenen Volksmotion wird Letzterer gebeten, folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Die Einführung eines Familiengerichts nach dem Modell der Cochemer Praxis (Deutschland);
- Die Umsetzung der Grundsätze der «angeordneten Vermittlung» («gerichtliche Mediation») bei Familienkonflikten und die Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen;
- Die Einführung eines Dringlichkeitsverfahrens und die Schaffung spezialisierter Mittel zur Behandlung von schwerwiegenden, mit dem Kind zusammenhängenden Familienkonflikten.

und gegebenenfalls die Gesetzgebung in diesem Sinne zu ändern.

Die Verfasser stellen eine rege Entwicklung von Modellen bei der Familienorganisation fest. Sie erachten, dass die vorgeschlagenen Massnahmen geeignet sind, eine einvernehmlichere Bewältigung von Scheidungs- und Trennungsfolgen für die Kinder von getrennten Eltern sicherzustellen und nach der Trennung eine echte Mittelternschaft zum Wohle der Kinder zu fördern.

Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat ist wie die Verfasser der Motion der Ansicht, dass alles in Gang gesetzt werden muss, damit voneinander getrennt lebende Eltern einvernehmliche Lösungen für das Schicksal ihrer Kinder suchen. Er hat dies im Übrigen erst kürzlich in seiner Antwort auf das Postulat Louis Duc über die Scheidungs- und Trennungsfolgen betont.

Die Verfasser gehen davon aus, dass auf die Kinder bezogene Konflikte bei Trennungen oder Scheidungen besonders häufig auftreten. In Wirklichkeit jedoch sind Scheidungen, bei denen die in der Motion beschriebenen grossen Schwierigkeiten auftreten, glücklicherweise eher selten. Der Richter räumt solchen Verfahren Priorität ein und trifft die gebotenen dringlichen Massnahmen, indem er in der Regel die Stellungnahme von Fachpersonen (JugA, Therapeuten, Kinder- und Jugendpsychiater) einholt.

Zudem verfügt unser Kanton über aussergerichtliche Strukturen, an die sich die Eltern wenden können, um Konflikte im Anschluss an eine Trennung oder Scheidung zu lösen. Seit dem 1. Mai 1988 anerkennt und subventioniert der Staatsrat die Eheberatungsstelle des Vereins «Office familial» als Eheberatungsstelle im Sinne von Artikel 171 ZGB. Dasselbe gilt für den «Freiburger Treffpunkt», welcher im Rahmen von Konflikten bei der Ausübung des Besuchsrechts tätig wird.

Seit der Änderung der Bundesverfassung im Jahr 2000 ist der Bund im Zivilprozessbereich zuständig. In den Bundeskammern wird gegenwärtig über den Entwurf einer einheitlichen Zivilprozessordnung beraten. Diese sollte am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Auch wenn für das materielle Recht und den Zivilprozess nun der Bund zuständig ist, obliegt die Gerichtsorganisation immer noch den Kantonen. Dank dieser Zuständigkeit und im Bestreben, unser Justizwesen effizienter zu gestalten, hat der Staatsrat in sein Regierungsprogramm die Erstellung einer Studie über die Schaffung eines Gerichts für Familienangelegenheiten eingetragen. Die Arbeiten haben bereits begonnen, und es hat eine Vorvernehmlassung bei den betroffenen Behörden stattgefunden. Die Studie befasst sich ebenfalls mit anderen im Rahmen des Bundesrechts geeigneten Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Wahrnehmung der Interessen des Kindes in Scheidungs- oder Trennungsverfahren.

Die vom Staatsrat beschlossene Studie erfüllt somit die Anliegen der Verfasser der Motion und beachtet gleichzeitig die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone.

Beim Lesen der Motion stellt der Staatsrat fest, dass die Verfasser eine Analyse der Möglichkeiten für die Schaffung eines Familiengerichts sowie die Einführung einer gerichtlichen Mediation und eines Dringlichkeitsverfahrens für die Regelung schwerer, auf Kinder bezogener Familienkonflikte beantragen. Mit anderen Worten verlangen sie die Ausarbeitung einer Studie zu diesen Fragen. Diese Anträge fallen unter ein Postulat, und nicht unter eine Motion, die verpflichtet, innert eines Jahres einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Aus diesem Grund kann der Staatsrat nur die Ablehnung der Motion vorschlagen, indem er gleichzeitig das Gesuch der Motionäre um Erstellen einer Studie annimmt.

Zusammenfassend beantragt der Staatsrat Ihnen, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 4. März 2008